

Rechtliche Grundlagen im Rahmenvertrag zur Arzneimittelverordnung im Entlassmanagement

Der Rahmenvertrag zum Entlassmanagement zwischen GKV-Spitzenverband, KBV und DKG enthält viele Referenzen zu anderen Rechtsnormen. Einige für die Verordnung von Arzneimitteln relevante sollen hier näher erklärt werden. § 4 des Rahmenvertrags regelt, was im Rahmen des Entlassmanagements an Leistungen veranlasst werden darf. Dabei werden z. B. die folgenden Stellen erwähnt.

Wirtschaftlichkeitsgebot

In § 12 SGB V ist festgelegt, dass Leistungen wirtschaftlich und ausreichend sein müssen und unnötige Leistungen nicht verordnet werden dürfen. Das bezieht sich auch auf die Verordnung von Arzneimitteln.

§ 12 Abs. 1 SGB V: 1. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
2. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Festbeträge

Ebenfalls sind dort Festbeträge erwähnt, die bei Entlassverordnungen ebenso wirken.

§ 12 Abs. 2 SGB V: Ist für eine Leistung ein Festbetrag festgesetzt, erfüllt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht mit dem Festbetrag.

Rabattverträge und Erstattungsbeträge

Es werden §§ 130a – 130c SGB V genannt, die bei der Verordnung von Arzneimitteln im Entlassmanagement beachtet werden sollen. Damit sind die Rabattverträge der Krankenkassen auch für Entlassrezepte maßgeblich und müssen berücksichtigt werden.

Die Arzneimittel-Richtlinie

In § 4 des Rahmenvertrags wird festgelegt, dass die „Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind. Für Arzneimittelverordnungen ist die Arzneimittel-Richtlinie gemeint, verfügbar in der aktuellen Version auf www.g-ba.de.

Hier ist für Arzneimittel und enterale Ernährung geregelt, was unter welchen Umständen verordnet werden kann. Wichtig sind auch die Anlagen, die z. B. Arzneimittel enthalten, die von der Versorgung ausgeschlossen sind und auch im Entlassmanagement nicht verordnet werden dürfen.

Mitgabe von Arzneimitteln

Die Mitgabe von Arzneimitteln wird im Apothekengesetz behandelt.

§ 14 Abs. 7 ApoG: Bei der Entlassung von Patienten nach stationärer oder ambulanter Behandlung im Krankenhaus darf an diese die zur Überbrückung benötigte Menge an Arzneimitteln nur abgegeben werden, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt.

In der Arzneimittel-Richtlinie wird genauer definiert.

§ 8 Abs. 3a AM-RL: Vor einer Verordnung von Arzneimitteln nach § 39 Abs. 1a SGB V hat das Krankenhaus zu prüfen, ob für die Versorgung der oder des Versicherten mit Arzneimitteln unmittelbar nach der Entlassung eine Verordnung erforderlich ist. Dann kann die Sicherstellung durch Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V erfolgen. Sofern auf die Entlassung der oder des Versicherten ein Wochenende oder ein Feiertag folgt, kann die Sicherstellung auch durch Mitgabe der für die Versorgung erforderlichen Arzneimittel nach § 14 Abs. 7 ApoG erfolgen. Dabei ist die Mitgabe nach § 14 Abs. 7 ApoG insbesondere dann vorrangig, wenn die medikamentöse Behandlung durch die Reichweite der mitgegebenen Arzneimittel abgeschlossen werden kann.

Unter Umständen hat damit die Mitgabe von Arzneimitteln aus dem Krankenhaus weiterhin Vorrang vor der Verordnung auf einem Entlassrezept.